

## Verfahren zur Bauplatzvergabe im Baugebiet „Breitenbohl, Teilbereich II“ in Holzelfingen startet am 14.04.2024

Bauplatzbewerber haben die Möglichkeit, sich im Zeitraum vom **14.04.2024** bis einschließlich zum Ende der Bewerbungsfrist am **12.05.2024** um die zwei gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet zu bewerben.

Bitte beachten Sie: Telefonische Bewerbungen sowie Bewerbungen, die nicht an die nachstehend aufgeführten Kontaktpersonen/-kanäle gerichtet werden, sind nicht möglich. Personen, die sich bereits zu einem zurückliegenden Zeitpunkt bei der Gemeinde um einen Bauplatz beworben haben, müssen sich erneut schriftlich bewerben.

Falls Sie sich um einen Bauplatz bewerben möchten, aber keinen Online-Zugang haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung -Bauamt- (untenstehender Ansprechpartner) oder an das Ortsamt Holzelfingen.

Über den Eingang der Bewerbung erhalten alle Bewerber eine Bestätigung.

Die vom Gemeinderat verabschiedeten Kriterien für die Bauplatzvergabe („Vergaberichtlinien“) wurden am 23.02.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenstein bekannt gemacht. Zudem können sie der Homepage der Gemeinde Lichtenstein, unter dem Link <https://www.gemeinde-lichtenstein.de/buerger/bauen-umwelt/bauen/bauplaetze> entnommen werden. Unter dieser Adresse ist auch der nachstehend aufgeführte digitale Bewerberbogen erreichbar.

Das Vergabeverfahren ist in mehrere Schritte unterteilt:  
Im ersten Schritt sind vom Bewerber die Fragen nach den Lichtensteiner Vergabekriterien zu beantworten, was u. a. auch in elektronischer Form - über den digitalen Bewerberbogen, im Zeitraum vom **14.04.2024** bis einschließlich **12.05.2024** möglich ist. Die erforderlichen Nachweise sind entweder per Mail, an [Vergabeverfahren@gemeinde-lichtenstein.de](mailto:Vergabeverfahren@gemeinde-lichtenstein.de), oder per Post an - Gemeindeverwaltung Lichtenstein, Frau Annika Mainhardt-Baum, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein - zu richten. Die Interessenten bewerben sich auf beide Baugrundstücke, da eine Einschränkung der zur Auswahl stehenden Baugrundstücke aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Nachweisliche Falschangaben oder unvollständige Angaben in der Bewerbung führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Für die Beurteilung der Verhältnisse der Bauplatzbewerber nach den Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Bewerbungsstichtags (=Zeitpunkt der Antragstellung) maßgebend.

Im zweiten Schritt werden die Bewerber über ihre Platzierung anhand ihres Scorings informiert und aufgefordert, die Prioritäten innerhalb einer vorgegebenen Frist für ihre Wunschgrundstücke abzugeben. Derjenige Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, der ihm dann zugeteilt wird. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl muss bereits zwei Prioritäten festlegen, damit sichergestellt ist, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Die Anzahl der abzugebenden Prioritäten errechnet sich somit aus der Platzierung.

Nach Ablauf des Zeitfensters für die Prioritätensetzung durch die Bewerber nimmt die Verwaltung ein Matching im Beisein der Mitglieder des Umlegungsausschusses vor, um eine rechtssichere Bewerberzuteilung zu gewährleisten. Hierbei werden die Punkte zu den Prioritäten ins Verhältnis gesetzt und nach Bewerbern geordnet.

Im nächsten Schritt informiert die Gemeindeverwaltung die Bewerber über die zugeteilte Reservierung und fordert diese zur Abgabe einer verbindlichen Kaufabsichtserklärung auf.

Sollte innerhalb der Rückmeldefrist für die Kaufabsichtserklärung ein Bewerber die zugeteilte Reservierung ablehnen, wird falls erforderlich, ein erneutes Matching durchgeführt, um zu klären, ob sich die Prioritäten der anderen Bewerber dadurch verbessern.

Die frei gewordenen Grundstücke, welche nicht veräußert werden konnten, werden den Bewerbern auf der Warteliste ihrer Rangfolge entsprechend angeboten und zugeteilt.

Der gesamte Zuteilungsprozess wird dokumentiert und entsprechend der Datenschutzgrundverordnung abgebildet.

## **Zugangsvoraussetzungen für die Bewerbung um einen Bauplatz**

1. Der Antragsteller muss volljährig und voll geschäftsfähig sein. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner/-innen sowie Partner/-innen einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelten als ein Antragsteller.
2. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und können ein Grundstück nur zum Miteigentum erwerben.
3. Soweit der Antragsteller bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks ist, das als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden kann, ist er von dem Vergabeverfahren und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstücks im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht) eines Wohnhauses/einer Eigentumswohnung (Wohneigentum) ist, das/die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder durch Geltendmachung von Eigenbedarf zu Wohnzwecken genutzt werden kann. In begründeten Fällen können von diesen Bestimmungen Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die eigene Wohnimmobilie den Wohnbedürfnissen objektiv nicht mehr genügt. Bei einem 4-Personen-Haushalt wird eine Wohnfläche von 90 m<sup>2</sup> als ausreichend angesehen unter Bezugnahme auf das Landesgesetz zur Förderung Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz) und der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung).

Als Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung steht Ihnen Frau Mainhardt-Baum (Bauamt), Tel. 07129 / 696- 70, oder per Mail unter: [Annika.Mainhardt-Baum@Gemeinde-Lichtenstein.de](mailto:Annika.Mainhardt-Baum@Gemeinde-Lichtenstein.de) gerne zur Verfügung.